



Bozen, 09.09.2024

Bearbeitet von:
Ingrid Pallua
Ingrid.pallua@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulspengel
der Schulspengel
der Mittel- und Oberschulen

Rundschreiben Nr. 34/2024

Veröffentlichungspflicht zu den erteilten und ermächtigten Tätigkeiten des Personals der Schulen

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

die Erfahrungen und Erkenntnisse, die bei der Anwendung des Rundschreibens Nr. 30/2023 gewonnen wurden, machen eine Ergänzung der Vorgaben notwendig. Aus Gründen der Klarheit und Anwenderfreundlichkeit wird das bisherige Rundschreiben Nr. 30/2023 widerrufen.

Gemäß den rechtlichen Bestimmungen zur Veröffentlichungspflicht der erteilten und ermächtigten Tätigkeiten des Personals der Schulen ist wie folgt vorzugehen:

1. Hinweis für die Veröffentlichung der ermächtigten Nebentätigkeiten auf der Seite der Transparenten Verwaltung der Schule

Lehrpersonal:

- Die Richtlinien für die bezahlte Nebentätigkeit des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen sind im Rundschreiben Nr. 26/2023 der [Deutschen Bildungsdirektion](#) festgelegt, wo auch der Bezug zu den normativen Grundlagen enthalten ist.
- Mit Landesgesetz Nr. 12/2000, Art. 11 ist die Zuständigkeit zur Ermächtigung einer Nebentätigkeit für das Lehrpersonal der Schulführungskraft übertragen worden.
- Mit Art. 18 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013 werden die Schulen verpflichtet, die ermächtigten Nebentätigkeiten zu veröffentlichen. Art. 49 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013 sieht vor, dass die Autonomen Provinzen Bozen und Trient geeignete Formen und Modalitäten für die Anwendung des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 33/2013 unter Berücksichtigung der Besonderheiten der eigenen Rechtsordnung festlegen können.

Demzufolge sind die ermächtigten Nebentätigkeiten pro Schuljahr an Hand der beigelegten Vorlage bis Ende Oktober des laufenden Schuljahres auf der Seite der Transparenten Verwaltung der Schule in PDF-A Format zu veröffentlichen. Für nachträglich ermächtigte Gesuche wird empfohlen die Seite halbjährlich zu aktualisieren.

Neu: wenn es sich bei der Nebentätigkeit nicht um einen einzelnen Auftrag, sondern um die organisierte Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit für Dritte handelt (z.B. Freiberufler, Privatzimmervermietung,



Landwirtschaft), muss nur die Genehmigung der Nebentätigkeit aber nicht der erklärte Betrag veröffentlicht werden. Der Betrag ist aber weiterhin auf dem Antrag um Genehmigung der Nebentätigkeit anzuführen.

Nicht unterrichtendes Personal:

- Die ermächtigten Nebentätigkeiten des nicht unterrichtenden Personals (z.B. Verwaltungspersonal der Schulen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration) werden von der Personalabteilung des Landes ermächtigt und veröffentlicht (siehe entsprechende [Seite der Personalabteilung](#))

2. Hinweis zu den erteilten Aufträgen an das Personal:

Lehrpersonal:

Aufträge an das eigene Personal, die im Kollektivvertrag vorgesehen sind, z.B.: Koordination des Schulprogramms, Schulstellenleitung, Referententätigkeit, Direktionsstellvertretung, Arbeitsschutzbeauftragte, hängen unmittelbar mit dem Arbeitsverhältnis als Lehrperson zusammen. Solche Aufträge sind nicht zu veröffentlichen.

Nicht unterrichtendes Personal:

Siehe entsprechende [Seite der Personalabteilung](#)).

3. Der Punkt 9b) des Rundschreibens Nr. 26 vom 9. August 2023 zur Meldung über die Datenbank PerlaPA ist widerrufen. Das Rundschreiben Nr. 30 vom 19. September 2023 ist widerrufen.

Fragen können per E-Mail an folgende Adresse geschickt werden:

Lehrpersonal.nebentaetigkeit@provinz.bz.it

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
Seriennummer / numero di serie: 110515d
unterzeichnet am / sottoscritto il: 09.09.2024

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 09.09.2024 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 09.09.2024